

Die Seite des SOG-Zentralvorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **165 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Auftrag der «Armee XXI» – die Vorstellungen der SOG

Leistungen, die die Armee zu erbringen hat:

Die SOG befürwortet einen **dreiteiligen Armeeauftrag**. Die Armee ist das Machtinstrument des Staates und verfügt über die grössten und multifunktionalsten Ressourcen unter den sicherheitspolitischen Mitteln. Deshalb muss und kann sie in allen drei sicherheitspolitischen Hauptaufgaben Aufträge übernehmen. Wir beantragen, die **Aufgaben** wie folgt zu definieren:

I. Friedenssicherung (Leistung angemessener Beiträge zur Stabilisierung Europas sowie zur multilateralen Konfliktbewältigung im Ausland):

- Die Armee ist in der Lage,
- Personal und Verbände für internationale Sicherheitskooperationen und stabilisierende Aktivitäten bereitzustellen;
- Aufgaben im Rahmen international koordinierter Operationen zur Stabilität und internationaler Friedenswiederherstellung zu erfüllen.

II. Existenzsicherung (Fähigkeit zu *subsidiären* Sicherungseinsätzen, insbesondere zu ausreichenden existenzsichernden Beiträgen im Inland und Ausland):

- Die Armee ist in der Lage,
- die eigenen oder ausländische Behörden in Katastrophenfällen wirksam zu unterstützen;
 - den eigenen Behörden, insbesondere deren Polizeikorps, subsidiär in polizeilichen Aufgaben zur Seite zu stehen;
 - lebenswichtige oder besonders sensible Einrichtungen (Transversalen) oder Anlagen und Konferenzen im Inland zu schützen.

III. Verteidigung (Kriegsverhinderung und Fähigkeit zur Raumsicherung [Schutz der Transversalen von Grenze zu Grenze sowie Gegenkonzentrationen] sowie zur angemessenen autonomen Selbstbehauptung bzw. zur Sicherstellung dieser Selbstbehauptung im Rahmen einer Koalition im Konfliktfalle):

- Die Armee ist in der Lage,
- durch Präsenz und rasche Konzentration Abhaltungswirkung zu erzielen;
 - die Transversalen von Grenze zu Grenze offenzuhalten resp. zu schützen;
 - den Luftraum zu beherrschen;
 - militärische und paramilitärische Angreifer allein oder im Rahmen einer Koalition zurückzuschlagen.

Als **Kernkompetenz** der Armee erachten wir folgende Formulierungen für sinnvoll:

Das Heer muss in der Lage sein,

- gleichzeitig drei subsidiäre Existenzsicherungseinsätze grossen Ausmasses (Rettung, Bewachung, ABC-Schutz) im Inland oder im nahen Ausland während mindestens zwei Monaten durchzuführen;
- einen Verband von Bataillonsstärke für Logistik und Kommunikation, Überwachung sowie Bewachung und Sicherung über eine Zeitdauer von mindestens zwölf Monaten in einem europäischen Krisengebiet und in Kooperation mit anderen Streitkräften einzusetzen;
- gleichzeitig zwei operative Sicherungseinsätze, beispielsweise in Form von Gegenkonzentration in Grenzräumen oder zum Schutz/Offenhalten der Alpentransversalen zu bewältigen;
- militärische und paramilitärische Angriffe geringerer Stärke aus eigener Kraft, Grossangriffe, die gleichzeitig auf befreundete Nachbarstaaten erfolgen, im Rahmen einer atlantischen oder europäischen Koalition abzuweisen. Zeithorizont für die Bereitschaft zu dieser Aufgabe: drei Jahre. Dazu ist eine angemessene Aufwuchsfähigkeit zu gewährleisten;
- im Falle einer informationstechnologischen Krise die eigenen Anlagen und Abläufe zu schützen und die politische Führung der Schweiz subsidiär zu unterstützen.

EO-Versprechen (noch) nicht eingelöst!

Der Erwerbersatz ist kein Geschenk, sondern ein Rechtsanspruch nach Art. 47 der Bundesverfassung und Art. 30 des Militärgesetzes. Er ist im «Bundesgesetz über die Erwerbersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz» (EOG) geregelt.

Nach langem Leidensweg und **teilweiser Zweckentfremdung** von EO-Geldern hat das Parlament nun eine annehmbare Revision verabschiedet. An der Bezeichnung und Zweckbestimmung des Gesetzes wurde nichts geändert. Das Parlament ist fast vollständig den Anträgen der SOG gefolgt und hat damit höhere Entschädigungsansätze beschlossen als dies der Bundesrat in seiner Botschaft vorsah. Das Ziel, die Entschädigungen der Dienstleistenden denjenigen der Arbeitslosen anzugleichen, wurde annähernd erreicht. Die Tabelle gibt einen Überblick über die Verbesserungen.

	Heute (für Ledige)	Vorschlag Bundesrat	Forderung SOG	Beschluss Parlament vom 17.12.1998 (zivilstands-unabhängig)	Differenz Heute-Morgen (1.7.1999)
In Fr. pro anrechenbaren Dienstag					
Rekrut	31.–	41.–	51.–	41.–	+ 10.–
Soldat/Uof/Of im WK/TTK	min. 31.– max. 93.–	min. 41.– max. 123.–	min. 51.– (25% HBGE) max 133.– (65% HBGE)	min. 41.– (20% HBGE) max. 133.– (65% HBGE)	+ 10.– + 40.–
Beförderungsdienste	min. 62.– max. 93.–	min. 82.– max. 123.–	min. 92.– (45% HBGE) max 133.– (65% HBGE)	min. 92.– (45% HBGE) max. 133.– (65% HBGE)	+ 30.– + 40.–
Kinderzulagen	19.– pro Kind	19.–	41.– erstes Kind 21.– pro weiteres Kind	41.– erstes Kind 21.– pro weiteres Kind	+ 22.–/2.–/2.–
Erziehungszul.	0	56.–	56.–	56.–	+ 56.–
HBGE = Höchstbetrag der Gesamtentschädigung (heute Fr. 205.–)					

Der HBGE wird mit Inkrafttreten der Revision auf Fr. 210.– oder Fr. 215.– angehoben. Dies bedeutet, dass alle Entschädigungen gegenüber der Tabelle noch um Fr. 2.– bis 3.– höher liegen. Zusätzlich hat der Chef Heer eine Soldzulage für Beförderungsdienste budgetiert. Sie soll ab Inkrafttreten der EO-Revision ausbezahlt werden. Sobald endgültige Berechnungsgrundlagen vorliegen, werden wir in der ASMZ einige typische Modellrechnungen präsentieren.

Am 23. September 1998 hat Bundesrätin Ruth Dreifuss vor dem Ständerat das Inkrafttreten der EO-Revision auf den 1. Juli 1999 zugesichert. Nachdem die Vernehmlassung bereits vier Jahre zurückliegt und die Revision am System nichts verändert hat, ist dies sicher möglich. Gerne erinnern wir Sie an Ihr Versprechen, Frau Bundespräsidentin!

Wir danken allen Politikerinnen und Politikern, die sich für unser berechtigtes Anliegen eingesetzt haben, ganz herzlich und sehen mit Zuversicht der **Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1999 entgegen.**

Oberst i Gst Siegfried Albertin

Um den Verteidigungsauftrag erfüllen zu können, muss innert vorgegebener Frist eine Aufwuchsfähigkeit der Armee organisatorisch mittels eines Reserve-systems (beispielsweise Bestand von Lehrverbänden mit hohem Kaderanteil als Basis einer aufwuchsfähigen Einsatzarmee) möglich sein. Eine erhöhte Bereitschaft setzt den rechtzeitigen Entscheid der politischen Behörden voraus.

Die Luftwaffe muss in der Lage sein,

- den Luftraum permanent zu kontrollieren;
- das Heer bei der Erfüllung seiner Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen;
- die Wahrung der Lufthoheit während mindestens drei Monaten und die lückenlose Luftverteidigung der Schweiz während mindestens einem Monat, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Luftwaffen der Nachbarländer, zu garantieren;
- die Lufttransportkapazität einer Lufttransportstaffel in der Dauer von mindestens zwei Monaten im Inland oder (im Sicherheitsaustausch mit Partnern aus dem Ausland) im Ausland bereitzustellen.

Zu diesen Zwecken gliedert sich die Armee in drei Komponenten:

- 1. Subsidiäre Truppen** (alt: Territorialtruppen)
- 2. Operative Truppen** (alt: Kampftruppen)
- 3. Luftwaffe:**
Die Subsidiären und die Operativen Truppen bilden das **Heer**. ■